

Antragsformular Sondergenehmigung Import für einen Welpen unter 15. Woche



Gemäß § 16 Abs. 2 Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2022 (BVO 2022) dürfen abweichend von Abs. 1 BVO 2022 Hunde, Katzen und Frettchen, wenn sie Heimtiere sind, unter den Voraussetzungen des Artikels 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 aus einem anderen Mitgliedstaat der EU nach Österreich verbracht werden, wenn es sich um Diensthunde im Eigentum der Republik Österreich handelt oder hierfür eine Bewilligung der für den Bestimmungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorliegt. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn nur ein Tier pro Antragstellerin oder Antragsteller gleichzeitig verbracht werden soll, mit der Verbringung keine besondere Gefahr für die Tiergesundheit in Österreich zu befürchten ist und die Antragstellerin oder der Antragsteller besondere Gründe für die Notwendigkeit der Verbringung im Hinblick auf die geplante weitere Haltung und Verwendung glaubhaft macht.

Empfangsstelle

Zuständige Bezirksverwaltungsbehörde

Datum der geplanten Verbringung

Datum: _____

Antragstellerin / Antragsteller

Anrede* ☐ Frau ☐ Herr

Titel vorgestellt _____

Vorname * _____

Familienname * _____

Titel nachgestellt _____

Telefonnummer * _____

E-Mail-Adresse * _____

Adresse

Straße * _____

Hausnummer * _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____

Postleitzahl * _____ Ort * _____

Daten zum Tier

Name _____

Chip-Nummer* _____

EU-Heimtierausweisnummer* _____

Farbe* _____

Geburtsdatum* _____

Geschlecht* _____

Zuchtbuchnummer _____

Herkunft des Tieres

Name des Züchters* _____

Anschrift des Züchters* _____

E-Mail Adresse* und/oder

Telefonnummer *

Zwingername _____

Zuchtverband _____

Zuchtbuchnummer Muttertier _____

Begründung für die Notwendigkeit des Sonderimportes unter 15 Wochen

Nachweis über Ausnahmegrund ist beizulegen!

Erforderliche Beilagen

- ☐ Fotokopie Hundepass
- ☐ Impfpass des Muttertieres mit gültiger Tollwutimpfung
- ☐ Tollwutunbedenklichkeitserklärung des Züchters

Datum: _____

Unterschrift: _____

Datenschutz

Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.noe.gv.at/datenschutz abrufbar.

Übermittlung

Bezirkshauptmannschaft:

Bitte speichern Sie das ausgefüllte Formular lokal auf Ihrem Gerät ab und laden Sie dieses, wenn nötig unterschriebene, Formular über das [Online-Formular „Allgemeines Anbringen“](#) hoch und wählen Sie als Dienststelle die zuständige Bezirkshauptmannschaft aus!

Bitte laden Sie im Formular die erforderlichen Unterlagen hoch!

Magistrat:

Bitte übermitteln Sie den Antrag an Ihr zuständiges Magistrat.